

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Vermessungswesen
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 5. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Mai 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 31. Jg. Nr. 17), geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 25. Juli 2002 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 21), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„6. an den Übungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen aktiv und regelmäßig teilgenommen hat. Der Dozent legt zu Beginn des Semesters fest, unter welchen Voraussetzungen eine aktive und regelmäßige Teilnahme bescheinigt wird.“

§ 9 Absatz 2:

Nach Satz 1 wird angefügt „Die Nachweise zu Abs. 1 Nr. 6 müssen spätestens bei Meldung zur Abschlußprüfung der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgelegt werden.“

§ 11 Absatz 2:

Nach „3. Vermessungskunde,“ wird eingefügt „4. Experimentalphysik,“. Ab einschließlich „4. Physikalische Grundlagen der Geodäsie“ erhöht sich die Nummerierung um den Wert eins. Nach „7. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“ wird als Satz 2 angefügt „Die Abschlußprüfungen erfolgen in Form einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.“

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

"(5) Die Abschlußprüfungen gemäß Abs. 2 für die Diplom-Vorprüfung mit den entsprechend zugeordneten Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Prüfungsfach	Abschlußprüfung	Gewichtsfaktor
1.a)	Mathematik I mit Übungen	5
	Mathematik II mit Übungen	5
	Mathematik III mit Übungen	4
1.b)	Diskrete Mathematik mit Übungen	4
2. Lineare Algebra und Geometrie	Lineare Algebra und Geometrie I mit Übungen	3
	Lineare Algebra und Geometrie II mit Übungen	4
	Lineare Algebra und Geometrie III mit Übungen	
3. Vermessungskunde	Vermessungskunde I mit Übungen	4
	Vermessungskunde II mit Übungen	4
	Vermessungskunde III mit Übungen	2
	Vermessungskunde IV mit Übungen	3
4. Experimentalphysik	Experimentalphysik mit Übungen	4
5. Physikalische Grundlagen der Geodäsie	Physikalische Grundlagen der Geodäsie mit Übungen	3
6. Geomorphologie und Topographie	Geomorphologie und Topographie	2
7. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	2

Die jeweilige Dauer und Prüfungsart teilt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang mit.“

§ 12:

In der Überschrift des § 12 wird nach „Klausurarbeiten“ „und mündliche Prüfungen“ angefügt.

§ 12 Absatz 1:

Absatz 1 und Absatz 2 werden zu Absatz 1 zusammengefügt. Nach Satz 5 wird angehängt „Eine Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag. Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß des Prüflings zu hören. Eine mündliche Prüfung dauert je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 35 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfenden und dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

§ 14 Absatz 2:

In Absatz 2 wird „mit dem zeitlichen Umfang“ durch „mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor“ ersetzt.

§ 14 Absatz 6:

In Absatz 6 wird „mit dem zeitlichen Umfang“ durch „mit den Gewichtungsfaktoren gemäß § 11 Abs. 5“ ersetzt.

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"(4) Der Wahlpflichtkatalog ergibt sich aus den Fächern gemäß Abs. 3. Daraus sind vier Prüfungsfächer als Vertiefungsfächer auszuwählen. Die Wahl der Vertiefungsfächer soll zu Beginn des dritten Semesters des Hauptstudiums erfolgen.“

§ 18 Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Zusätzlich sind aus einem der Studiengänge der Universität Bonn zusätzliche fachnahe Fächer im Umfang von sechs Semesterwochenstunden auszuwählen. Diese Prüfungsfächer können nur gewählt werden, wenn in diesen Fächern Semesterabschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 genügen. Sie bedürfen des weiteren der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.“

§ 18 Absatz 6:

Entfällt.

§ 20 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

§ 20 Absatz 2 Nr.1:

Nach „Vermessungskunde V“ wird „mit Übungen“ angefügt.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die mündlichen Abschlußprüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen.“

Nach Satz 3 wird angefügt:

„Eine mündliche Prüfung dauert je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 35 Minuten. § 12 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.“

§ 21 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Prüfungsausschuß teilt zu Beginn der Vorlesungszeit die jeweilige Dauer der Abschlußprüfung mit und weist die angebotenen Lehrveranstaltungen mit den zugeordneten Kreditpunkten der entsprechenden Abschlußprüfung gemäß Satz 1 zu.“

§ 21 wird wie folgt ergänzt:

"(4) Die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte aus den Abschlußprüfungen zu den Vertiefungsfächern gemäß Abs. 2 richtet sich nach dem gewählten Umfang von Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsfach“.

§ 26 Absatz 2 Buchstaben b) und c) werden wie folgt neu gefaßt:

"b) für jedes der vier gewählten Vertiefungsfächer gemäß § 18 Abs. 4 sind mindestens 6,3 Kreditpunkte und höchstens 9 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen zu erwerben. Insgesamt müssen aus allen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Vertiefungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 angeboten werden und die § 19 Abs. 2 genügen, 36 Kreditpunkte erworben werden.

c) aus zusätzlichen Fächern gemäß § 18 Abs. 5 können maximal 5,4 Kreditpunkte erworben werden."

§ 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"(4) In mindestens zwei gewählten Vertiefungsfächern gemäß § 18 Abs. 4 muß mindestens je 1 Kreditpunkt aus Prüfungsleistungen aus Seminaren oder Praktika erworben werden."

§ 35 Übergangbestimmungen wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/04 erstmalig ihr Studium im Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn aufgenommen haben.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium vor dem WS 1999/2000 begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung ab, nach der sie das Studium begonnen haben.

(3) Studierende, die ab dem WS 1999/2000 und vor dem WS 2003/2004 das Studium im Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn begonnen haben, können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 34 entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

H.-P. Helfrich
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Helfrich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 22. Oktober 2003 und der Entschließung des Rektorats vom 28. Oktober 2003.

Bonn, den 5. November 2003

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard